

Vorvereinbarung

Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

§ 1 Gegenstand

Der Auftraggeberin Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beabsichtigt, Dataport mit folgenden Leistungen zu beauftragen:

- (1) Unterstützung bei der Pilotierung und Betrieb einer Lösung für die Ersterfassung der Flüchtlinge
- (2) Beschaffung von Komponenten (z.B. Chipkartendrucker und -leser, Fingerabdruckscanner, etc.)
- (3) Beratungsleistung zu den auf Bundesebene entstehenden zentralen Lösungen, mit dem Ziel die Anschlussfähigkeit der Lösung zu gewährleisten.
- (4) Für die Koordination der Dataportleistungen wird Dataport eine Projektleitung einsetzen.
- (5) Die Projektleitung sollte sich u.a. um folgende Punkte kümmern:
 - Verantwortlichkeit für die termingerechte Erbringung der Dataport-Leistungen
 - Verbindliche Termin- und Ressourcenplanung aller Dataport-Aktivitäten sowie das Termincontrolling
 - Koordination internen Auftragsabläufe bei Dataport für die Implementierung der Lösung im Rechenzentrum
 - Klärung der notwendigen Inputs mit dem Hersteller der Lösung und dem Entwicklungsleiter des Projektes.
 - Bei Bedarf Bereitstellung von Kapazitäten für die Entwicklung der Lösung
 - Liefern von Statusinformationen an alle Beteiligten
 - Teilnahme an turnusmäßigen Koordinationsgesprächen
 - Erste Eskalationsinstanz bei Problemen oder Termin/Kollisionen mit entsprechender Entscheidungskompetenz
 - Ansprechpartner für die Kunden-Projektleiter

- (6) Das Projekt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport steht unter erheblichem Zeitdruck und hat zum Ziel die Lösung zum 31.12.2015 produktiv zu setzen. Deshalb soll Dataport nach Rücksprache mit dem Auftraggeber bereits in der 43. KW mit den notwendigen Arbeiten beginnen. Die Lösung wird als Kooperationsprojekt für die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen projektiert und pilotiert. Dataport beginnt parallel mit der Erstellung eines Dataport Vertragsangebotes.

§ 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Vertrages für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringt, nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus
- a. Kosten für den Einkauf von Hardware und Software soweit mit der Projektleitung abgestimmt.
 - b. der Anzahl der erbrachten Stunden welche monatlich dem Kunden vorgelegt werden. Der Stundensatz für
 - die notwendigen Architekturleistungen beträgt [REDACTED]
 - das Projektmanagement beträgt [REDACTED]
 - sonstige unterstützende Leistungen (Entwickler, Konzeptarbeiten) beträgt [REDACTED]
- (3) Sollten Stunden außerhalb der Dataport Dienstzeiten nötig sein, werden die mit den üblichen Überstundenzuschlägen abgerechnet.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
- (2) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Vertrages.

Bremen, 11.11.15

Altenholz, 10.11.15

